

# **TG\_OBERGERICHT TVR 2012 Nr. 26 vom 21. März 2012**

Tg Obergericht, 2012-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_obergericht\\_TVR\\_2012\\_Nr.\\_26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_TVR_2012_Nr._26)

FR: TG\_OBERGERICHT TVR 2012 Nr. 26 du 21 mars 2012

IT: TG\_OBERGERICHT TVR 2012 Nr. 26 del 21 marzo 2012

## **Regeste**

Rentenrevision, verfrühte Renteneinstellung; Erläuterung kostenpflichtig

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Kommt das Gericht im Beschwerdeverfahren zum Schluss, dass die Renteneinstellung zum fraglichen Zeitpunkt nicht zulässig war, da der versicherten Person die Selbsteingliederung nicht zugemutet werden kann, ist die IV-Stelle gehalten, der versicherten Person die Rentenleistungen weiterhin auszurichten (E. 2).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 61 ATSG i. V. mit § 70 VRG ist die Erläuterung von Entscheiden zulässig. Dabei gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäss.

### **E. 2**

Das Erläuterungsverfahren richtet sich nach kantonalem Recht und ist kostenpflichtig (E. 1.1 und 3 des Entscheids des Versicherungsgerichts und E. 2.2 des Urteils des Bundesgerichts). Mit Entscheid vom 21. März 2012 hiess das Versicherungsgericht die Beschwerde von S gegen die Verfügung der IV-Stelle betreffend Invalidenrente vom 7. November 2011 in dem Sinne gut, als es diese Verfügung aufhob und die Sache an die IV-Stelle zurückwies, damit diese die erforderlichen Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen treffe und danach über den Rentenanspruch von S neu entscheide. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Mit Eingabe vom 26. Juni 2012 liess S beim Versicherungsgericht ein Erläuterungsgesuch stellen, mit welchem beantragt wurde, Ziff. 1 des Dispositivs des Entscheids vom 21. März 2012 sei in dem Sinne zu erläutern, dass ihm die IV-Stelle die laufende IV-Rente weiterhin auszubezahlen habe, bis sie eine neue Verfügung über die Ausrichtung einer IV-Rente erlassen habe. Mit Vernehmlassung vom 10. Juli 2012 führte die IV-Stelle im Wesentlichen aus, sie vertrete klar die Ansicht, dass sie die Rentenleistungen gegenwärtig nicht erbringen müsse. Das Versicherungsgericht heisst das Erläuterungsgesuch gut. Aus den Erwägungen:

#### **E. 2.1**

Zwischen den Parteien herrscht Uneinigkeit darüber, ob die Gesuchsgegnerin dem Gesuchsteller bis zum Erlass der neuen Verfügung die bisherige Rente weiterhin auszurichten hat oder nicht. Im Entscheid VV.2011.416/E vom 21. März 2012 wurde diesbezüglich in E. 5.3 im Wesentlichen festgehalten, die Gesuchsgegnerin hätte den Gesuchsteller nicht auf den Weg der Selbsteingliederung verweisen dürfen. Die Renteneinstellung sei daher als verfrüht zu bezeichnen. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache sei an die Gesuchsgegnerin zurückzuweisen, damit sie die

erforderlichen Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen treffe und danach über den Rentenanspruch des Gesuchstellers neu entscheide.

### **E. 2.2**

Die Erläuterung des Entscheides eines kantonalen Sozialversicherungsgerichts ist bundesrechtlich nur insofern geregelt, als aus Art. 8 Abs. 1 BV ein verfassungsmässiger Erläuterungsanspruch abgeleitet wird (BGE 130 V 320 E. 2.2 in fine und E. 2.3 S. 325 f.; Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009, N. 132 zu Art. 61 ATSG); darüber hinaus folgt das Erläuterungsverfahren ausschliesslich den Regeln kantonalen Rechts (Art. 61 ATSG in initio; BGE 130 V 320 E. 1.1 S. 323 und E. 3 S. 326; Urteil I 172/06 vom 26. April 2006, E. 1). Das gilt auch für die Festsetzung und Verlegung der Kosten eines solchen Verfahrens, weshalb Art. 61 lit. a ATSG, der die grundsätzliche Kostenlosigkeit des sozialversicherungsgerichtlichen Prozesses statuiert, als bundesrechtliche Regelung nicht (direkt) anwendbar ist. × JavaScript errors detected Please note, these errors can depend on your browser setup. If this problem persists, please contact our support. Contact Support Close

### **E. 3**

Die Kosten eines Revisionsverfahrens richten sich nach kantonalem Recht (BGE 111 V 53 sowie Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 61 N. 134). Dies gilt auch für das Erläuterungsverfahren. In Anwendung von § 76 und § 69b Abs. 2 VRG hat somit die unterliegende Gesuchsgegnerin die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Entscheid vom 29. August 2012 Das Bundesgericht ist mit Urteil 9C\_807/2012 vom 29. Januar 2013 auf eine vom BSV gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht eingetreten. Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.